



Mazedonien

Auslandsgeburt



Lexilog-Suchpool

Merkblatt zur Geburtsanzeige

I) Grundsätzliches

Wenn Ihr Kind in Mazedonien geboren wird, müssen Sie bei den mazedonischen Behörden nach der Geburt eine Geburtsurkunde beantragen. Sollten Sie für Ihr Kind jedoch eine deutsche Geburtsurkunde wünschen, können Sie entweder direkt beim zuständigen deutschen Standesamt oder über die für Mazedonien zuständige deutsche Botschaft Skopje einen Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt stellen. Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Auch die Geburt heute erwachsener "Kinder" kann somit auf Antrag nachbeurkundet werden, sofern es sich um deutsche Staatsangehörige handelt.

Antragsberechtigt sind:

- die im Ausland geborene Person selbst
- die Eltern
- sofern die im Ausland geborene Person verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft eingegangen ist, der Ehe- bzw. Lebenspartner
- sofern die im Ausland geborene Person Kinder hat, auch diese Kinder.

Zuständig für die Nachbeurkundung der Auslandsgeburt eines Deutschen ist das Standesamt am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltes der im Ausland geborenen Person oder der antragsberechtigten Person (Eltern, Ehe- oder Lebenspartner, Kinder). Hat weder die im Ausland geborene Person noch eine antragsberechtigte Person Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ist das Standesamt I in Berlin für die Beurkundung der Geburt zuständig. Nach erfolgter Beurkundung der Geburt in Deutschland können Sie bei dem Standesamt, das die Geburt beurkundet hat, jederzeit eine Geburtsurkunde erhalten.

II) Verfahren

Anbei finden Sie das Formular zur Geburtsanzeige. Nach Terminvereinbarung unter info@skop.diplo.de können Sie dieses an der Botschaft Skopje beglaubigen lassen. Wenn keine Namensklärung erforderlich ist, kann die Anzeige auch von einem Elternteil alleine gemacht werden. Sollten Sie allerdings auch einen Kinderreisepass beantragen wollen, empfiehlt es sich ggf., dies gleichzeitig zu tun; den Antrag für diesen Pass müssen allerdings beide Eltern unterschreiben und Sie müssen zuvor einen Termin vereinbaren.

Falls das Kind, für welches eine Nachbeurkundung der Geburt beantragt wird, 14 Jahre oder älter ist, muss es den Antrag selber unterschreiben und daher bei dem Termin anwesend sein. Bitte legen Sie für die Geburtsanzeige folgende Unterlagen im Original mit je zwei Kopien vor:

- Geburtsurkunde des Kindes (international oder mit Apostille versehen)
- Geburtsurkunden beider Elternteile
- wenn Sie geschieden sein sollten, das rechtskräftige Scheidungsurteil
- Heiratsurkunde sowie ggf. einen Nachweis, dass Sie einen Ehenamen führen (z.B. Namensbescheinigung des Standesamtes I in Berlin oder deutsche Heiratsurkunde)
- gültige Reisepässe beider Elternteile (oder ersatzweise deutscher Personalausweis) sowie des Kindes, falls vorhanden

- Einbürgerungsurkunde, wenn Sie eingebürgert wurden, oder
- Staatsangehörigkeitsausweis, wenn vorhanden
- eine Abmeldebescheinigung aus Deutschland oder eine aktuelle Meldebescheinigung vom letzten deutschen Wohnsitz
- Grundsätzlich alle fremdsprachigen Dokumente in deutscher Übersetzung mit Beglaubigung. Wenn Sie keine Übersetzung beifügen, wird die Geburtsanzeige dennoch an das zuständige Standesamt weitergeleitet, mit einer Nachforderung der Übersetzung ist jedoch zu rechnen.

Im Einzelfall können noch weitere Unterlagen notwendig werden. Die Originale erhalten Sie am Termin zurück. Alle Dokumente müssen der Botschaft zur Weiterleitung an das deutsche Standesamt im Original oder als beglaubigte Fotokopie vorgelegt werden. Für die Aufnahme der Geburtsanzeige muss die Botschaft eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erheben. Eventuelle Kopienbeglaubigungen kosten jeweils 10 Euro.

III) Der Name des Kindes

Es gibt zur Geburtsnamensführung von Kindern im deutschen und im mazedonischen Rechtssystem unterschiedliche Regelungen. Im deutschen Recht hängt die Klärung des Geburtsnamens des Kindes maßgeblich von der elterlichen Sorge ab: Das Kind erhält den Familiennamen des Inhabers der elterlichen Sorge zum Geburtsnamen. Üben die Eltern gemeinsam die elterliche Sorge aus und führen keinen gemeinsamen Familiennamen i. S. des deutschen Rechts (i. d. R. der Ehefrau), führt das Kind für den deutschen Rechtsbereich keinen Familiennamen, bis dieser von den Eltern durch Abgabe einer gemeinsamen Erklärung vor einem deutschen Standesbeamten bestimmt wurde. Diese „Namenserklärung“ kann in der Botschaft angenommen und an den Standesbeamten weitergeleitet werden. Das Antragsformular für die Beurkundung einer Auslandsgeburt beinhaltet bereits diese Namensklärung.

Im deutschen Recht können die Eltern hierbei für die Bestimmung des Geburtsnamens ihres Kindes nur zwischen den Familiennamen der Eltern wählen. Das Kind kann somit nur EINEN der beiden Namen, entweder den der Mutter oder den des Vaters erhalten. Ist jedoch ein Elternteil mazedonischer Staatsangehöriger, dann kann für die Namensführung des Kindes auch mazedonisches Recht gewählt werden.

IV) Die Nachbeurkundung beim deutschen Standesamt

Wenn das Standesamt die Geburtsanzeige erhält, wird die Geburt des Kindes dort nachbeurkundet. Daher fallen beim Standesamt weitere Gebühren für die Nachbeurkundung der Geburt sowie die Ausstellung von Geburtsurkunden an. Diese Gebühren unterliegen dem jeweiligen Landesrecht des zuständigen Standesamtes und sind u.U. auch fallabhängig. Mit einem Betrag zwischen 70-120 Euro für das Standesamt müssen Sie jedoch rechnen. Das Standesamt wird in aller Regel zunächst eine Zahlungsaufforderung über die Gebühren zusenden, bevor mit der Bearbeitung begonnen wird. Die Gebühren für das Standesamt können nicht über die Botschaft eingezahlt werden, sondern müssen direkt beim Standesamt beglichen werden (durch Auslandsüberweisung oder über Verwandte oder Freunde aus Deutschland). Die Bearbeitungszeiten für Nachbeurkundungen der Geburt sind von Standesamt zu Standesamt verschieden, können aber beträchtlich sein - bei einigen Standesämtern mehrere Monate oder auch ein Jahr.

Die Botschaft weist abschließend darauf hin, dass sie Botschaft den Antrag lediglich aufnimmt und an das zuständige Standesamt weiterleitet. Auf die Bearbeitungszeiten hat die Botschaft keinen Einfluss und kann diese auch nicht benennen. Das Standesamt kann die Ausstellung einer Geburtsurkunde von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig machen.

Die Angaben erfolgen auf Grundlage der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegender Informationen. Sie erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr.
Für die Aktualität und Vollständigkeit der aufgeführten Informationen wird keine Gewähr übernommen.

Lexilog-Suchpool